

An

die Wirtschaftskammer Österreich
die Bundesarbeitskammer
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Dachverband der Sozialversicherungsträger
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Patientenanwaltschaft
den Verein für Konsumenteninformation
den Österreichischen Seniorenrat
die Pharmig (Vereinigung pharmazeutischer Unternehmer)
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Apothekerkammer

Linz, 31.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die Abgeordneten des MFG Klubs im Oö. Landtag, wenden uns an Sie in Ihrer Funktion als eine der gemäß § 85a Abs 2 Arzneimittelgesetz (AMG) klagsberechtigten Einrichtungen.

Derzeit läuft eine Impfkampagne der gemeinsamen Initiative „Österreich impft“ des Österreichischen Roten Kreuzes und der Österreichischen Bundesregierung zu den derzeitigen Covid-19 Impfungen (<https://www.oesterreich-impft.at/>). Mit Fernseh- und Radiospots sowie Inseraten in Printmedien und Plakaten wird massiver Druck auf die Bevölkerung ausgeübt, sich gegen Covid-19 impfen zu lassen. Die in den Werbeeinschaltungen getätigten Aussagen sind unzulässig, teilweise unrichtig, unzureichend und undifferenziert und verstoßen gegen zahlreiche Bestimmungen des AMG:

- Bei der Werbekampagne handelt es sich um „Werbung für Arzneimittel“ im Sinne des Arzneimittelgesetzes (AMG). Als „Werbung für Arzneimittel“ gelten alle Maßnahmen zur Information, zur Marktuntersuchung und Marktbearbeitung und zur Schaffung von Anreizen mit dem Ziel, die Verschreibung, die Abgabe, den

Verkauf oder den Verbrauch von Arzneimitteln zu fördern (§ 50 Abs 1 AMG). In den Werbeeinschaltungen werden die Covid-19 Impfstoffe nicht namentlich genannt, Arzneimittelwerbung liegt jedoch auch dann vor, wenn zwar die Bezeichnung des Arzneimittels nicht ausdrücklich genannt wird, den angesprochenen Verkehrskreisen aber aufgrund der Werbeaussage klar ist, auf welches Arzneimittel sich die Aussage bezieht (RS0108558). Da derzeit nur wenige Präparate am Markt verfügbar sind, ist davon auszugehen, dass den Menschen klar ist, auf welche Arzneimittel sich die Werbung konkret bezieht. Arzneimittelwerbung, die für Verbraucher bestimmt ist (sog „Laienwerbung“) unterliegt den Werbebeschränkungen der §§ 51ff AMG. Die Impfkampagne verstößt gegen zahlreiche dieser Bestimmungen.

- In den TV-Spots (abzurufen unter <https://www.oesterreich-impft.at/videos-uebersicht/videoserie-tv-spots/>) wird suggeriert, die Covid-19 Impfung würde einen wirksamen Schutz gegen Covid-19 bieten und risikolos sein. Ein gemäß § 52 Abs 2 Z 3 AMG erforderlicher, deutlich wahrnehmbarer Hinweis darauf, dass Arzneimittel (dazu zählen auch Impfstoffe) neben Wirkungen auch unerwünschte Wirkungen hervorrufen können und daher die Gebrauchsinformation genau zu beachten oder der Rat eines Arztes oder Apothekers einzuholen ist, fehlt vollkommen. Darüber hinaus darf Laienwerbung gemäß § 53 Abs 1 Z 3 AMG keine Elemente enthalten, die nahelegen, dass die Wirkung des Arzneimittels ohne Nebenwirkungen garantiert wird. Aufgrund des völligen Fehlens von Hinweisen auf mögliche Nebenwirkungen und durch Aussagen der in den TV-Spots auftretenden Personen („Ich habe keine Beschwerden gehabt“, „Ich habe überhaupt nichts gespürt“) wird suggeriert, Nebenwirkungen würden bei der Covid-19 Impfung nicht auftreten. Nicht nur ist das Auftreten von Nebenwirkungen bei jedem Arzneimittel möglich und kann ein solches unter keinen Umständen ausgeschlossen werden (es liegen sogar bereits zahlreiche Belege über schwere, im Zusammenhang mit der Covid-19 Impfung auftretenden Nebenwirkungen und Impfschäden vor), sondern muss schon alleine aufgrund der lediglich bedingten Zulassung, über welche die derzeit am Markt verfügbaren Covid-19 Impfstoffe verfügen, verstärkt darauf hingewiesen werden, dass Daten

und Studien zur Wirksamkeit und Sicherheit – insbesondere zu Spät- und Langzeitfolgen – der Impfstoffe aktuell noch nicht vorliegen und diese erst im Laufe der nächsten Jahre von den Herstellern nachzureichen sind. Dieser Umstand, der für eine fundierte Entscheidung für oder gegen die Covid-19 Impfung jedenfalls essentiell ist, wird in den Werbeeinschaltungen komplett verschwiegen. Dadurch könnten Betroffene zu der Annahme gelangen, es würde sich um eine herkömmliche Vollzulassung handeln.

- Gemäß § 50a Abs 3 Z 1 und 2 AMG muss Werbung für Arzneimittel die Eigenschaften der Arzneyspezialität objektiv und ohne Übertreibung darstellen und darf weder Aussagen noch bildliche Darstellungen enthalten, die dem Arzneimittel eine über seine tatsächliche Wirkung hinausgehende Wirkung beilegen sowie fälschlich den Eindruck erwecken, dass ein Erfolg regelmäßig erwartet werden kann. Gemäß § 6 Abs 2 AMG ist es weiters verboten, im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Arzneimitteln über diese Angaben zu machen, die nicht den Tatsachen entsprechen oder zur Irreführung geeignet sind. In den Werbeeinschaltungen wird suggeriert, die Covid-19 Impfung würde vor einer Infektion mit sowie Übertragung von Covid-19, vor schweren Verläufen oder der Möglichkeit, an Covid-19 zu versterben, schützen. All diese Aussagen entsprechen nicht den tatsächlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Die Covid-19 Impfstoffe führen zu keiner sterilen Immunität. Auch geimpfte Personen können sich weiterhin mit Covid-19 anstecken sowie das Virus weitergeben. Auch müssen geimpfte Personen, welche sich mit Covid-19 infiziert haben, in zahlreichen Fällen im Krankenhaus behandelt werden und versterben sogar daran. Insbesondere auch das Vorenthalten der Tatsache, dass die Covid-19 Impfstoffe lediglich über eine bedingte Zulassung verfügen, kann irreführend sein, da hiermit die Menschen ein verzerrtes Bild vom Arzneimittel bekommen.
- In zahlreichen Werbeeinschaltung steht die Behauptung im Vordergrund, durch die Covid-19 Impfung könne man seine Mitmenschen schützen. Es gibt jedoch, wie ausgeführt, keinerlei Nachweis dafür, dass geimpfte Personen andere Personen nicht mehr anstecken können, im Gegenteil zeigt die Praxis, dass auch geimpfte

Personen das Virus nach wie vor weitergeben können. Bei keiner der derzeit am Markt verfügbaren Covid-19 Impfstoffen wurde eine sterile Immunität nachgewiesen. Die Bevölkerung mit solchen unbegründeten und unrichtigen Aussagen zur Covid-19 Impfung zu drängen, indem auf beinahe schon aggressive Art und Weise an die Nächstenliebe appelliert wird, ist unzulässig und in unseren Augen ein Verstoß gegen die guten Sitten.

- Gemäß § 53 Abs 1 Z 1 AMG darf Laienwerbung keine Elemente enthalten, die bildliche Darstellungen im Zusammenhang mit Angehörigen der Heilberufe aufweisen. In mehreren Videos der Werbekampagne sind Angehörige der Heilberufe zu sehen, welche entweder über die Covid-19 Impfung sprechen oder diese sogar verabreichen.
- Neben der oben behandelten Impfkampagne werden auch Impflotterien veranstaltet. An diesen können gegen Covid-19 geimpfte Personen teilnehmen und diverse Preise gewinnen. Gemäß § 53 Abs 3 AMG ist die Durchführung von Gewinnspielen unzulässig, sofern diese in einem Zusammenhang mit der Abgabe von Arzneimitteln stehen. Da an den Impflotterien wie ausgeführt nur gegen Covid-19 geimpfte Personen teilnehmen dürfen – Voraussetzung für die Teilnahme somit die Verabreichung eines Covid-19 Impfstoffes ist –, verstoßen diese gegen die gegenständliche Bestimmung des AMG.

Mit der Covid-19 Impfkampagne werden die Menschen pauschal dazu aufgefordert, sich impfen zu lassen, wobei keinerlei Differenzierung vorgenommen wird hinsichtlich Alter, Gesundheitszustand, Schwangerschaft, Vorerkrankungen etc. Dies läuft dem mit den Werbebeschränkungen des AMG verfolgten Ziel, nämlich dem Gesundheitsschutz, zuwider. Um eine fundierte Entscheidung für oder gegen ein Arzneimittel treffen zu können, müssen die zur Verfügung gestellten Informationen umfassend und vor allem auch richtig sein, damit im Vorfeld eine Nutzen-Risiko-Abwägung vorgenommen werden kann. Jedenfalls darf auch keinerlei Druck oder Zwang auf die betroffenen Personen in Hinblick auf die Entscheidung für oder gegen eine medizinische Behandlung ausgeübt

werden. Andernfalls kann nicht von einer freien, unbeeinflussten und informierten Entscheidung gesprochen werden.

Sie als nach dem AMG klagsbefugte Einrichtung haben nicht nur die Berechtigung, sondern in unseren Augen auch die Verpflichtung, mittels Klagshebung gegen die rechtswidrige Impfkampagne vorzugehen. Wir appellieren hiermit an Sie, Klage wegen Verletzung arzneimittelrechtlicher Bestimmungen zu erheben, damit die Fortführung der Impfkampagne gestoppt und es den Menschen ermöglicht wird, sich frei von Druck und Täuschung für oder gegen die Covid-19 Impfung zu entscheiden.

Werden Sie Ihrer Aufgabe gerecht und setzen Sie sich für die Rechte und den Schutz der KonsumentInnen, ArbeitnehmerInnen, PatientInnen – kurzum, der gesamten österreichischen Bevölkerung – ein!

LAbg. Manuel Krautgartner

LAbg. Dagmar Häusler, BSc.

LAbg. Joachim Aigner